

**INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT DER
KATHOLISCHEN
KITA
SANKT AGNES**



Träger: Katholische Pfarrei Sankt Johannes Bosco

Nachtweide 90

39124 Magdeburg

Einrichtung: Katholische Kita Sankt Agnes

Morgenstraße 9

39124 Magdeburg

Telefon: 0391 2529111

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	2
2. Grundlagen im Bereich Kinderschutz	3
2.1. Reichweite des Schutzkonzeptes	3
2.2. Rechtliche Grundlagen im Bereich der Kinderrechte	3
2.3. Pädagogisches Handeln mit dem Hintergrund der Kinderrechte	4
3. Beteiligungsformen in unserer Kindertageseinrichtung	4
4. Unser Leitbild und unser Bild vom Kind	5
5. Persönliche Eignung unserer hauptamtlichen MitarbeiterInnen	6
5.1. Aus- und Fortbildung	6
5.2. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung	6
6. Prävention	
Wie beugen wir Kindeswohlgefährdungen in unserer Einrichtung vor?	7
7. Grenzverletzung/Grenzüberschreitung/Übergriff/Gewalthandlung	7
8. Die Risikoanalyse	8
9. Verfahrensablauf bei grenzverletzendem Verhalten durch pädagogische Fachkräfte	12
10. Reflexion pädagogischen Handelns im Team	13
11. Der Verhaltenskodex	14
11.1. Gestaltung von Nähe und Distanz	14
11.2. Angemessenheit von Körperkontakt	15
11.3. Sprache und Wortwahl	15
11.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	16
11.5. Beachtung der Intimsphäre	17
11.6. Zulässigkeit von Geschenken	17
11.7. Disziplinarmaßnahmen	18
11.8. Verhalten vor und während Tagesaktionen und Ausflügen	19
11.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex	19
12. Beratungs- und Beschwerdewege	19
13. Intervention- Was tun bei Verdachtsfällen	22
14. Qualitätsmanagement	29

1. Einleitung

Im Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten und damit eine wichtige Reformierung des SGB VIII erfolgt.

Gemäß § 45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII hat jede Einrichtung zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

Um das Kindeswohl in seiner ganzheitlichen Betrachtung zu berücksichtigen, ist es unabdingbar, dass sowohl der Schutz der Kinder außerhalb der Einrichtung als auch der Schutz der Kinder innerhalb der Einrichtung in den Blick genommen werden. Ziel muss es sein, ein mögliches Fehlverhalten in den Blick zu nehmen, daraus Konsequenzen zu ziehen, um die Gewalt in den Institutionen Schritt für Schritt zurückzudrängen.

Das vorliegende Schutzkonzept fußt daher auf zwei Säulen: der Prävention und der Intervention. Das Konzept ist eine Bestandsaufnahme unseres pädagogischen Handelns und wird dialogisch überprüft und weiterentwickelt werden.

Ebenfalls ist das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ in unserer Kirchengemeinde Sankt Johannes Bosco ein wichtiges Anliegen. Wir sehen uns in der Verantwortung, sowohl mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch mit deren Eltern vertrauensvoll umzugehen, d.h. Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl unserer Kinder sowie die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dazu zählt unserem Selbstverständnis nach, die Auseinandersetzung und Beschäftigung mit dem Thema „Sexuelle Gewalt“. Alle MitarbeiterInnen der Pastoral in der Gemeinde wie auch unserer Kita wurden bzw. werden zu diesem Thema fortgebildet.

Augen auf! – Hinsehen und Schützen: Unter dem Motto stehen im Bistum Magdeburg die gemeinsamen Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Es macht deutlich, dass bereits das verstärkte Hin-Sehen bzw. das Nicht-Wegschauen in kritischen Situationen einen aktiven Schutz darstellen kann. Prävention setzt auf eine Kultur des Hinschauens und der Achtsamkeit.¹

Kultur des Hinschauens und der Achtsamkeit heißt für uns:

- Wir begegnen unseren Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- Wir achten die Rechte unserer Kinder und deren individuelle Bedürfnisse!
- Wir stärken ihre Persönlichkeit!

¹ Auszug aus „Hinsehen und Schützen“ Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen/ Prävention im Bistum Magdeburg

- Wir sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen!
- Wir nehmen die Gefühle unserer Kinder ernst!
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern!

2. Grundlagen im Bereich Kinderschutz

2.1. Reichweite des Schutzkonzeptes

Ziel ist es in unserer Einrichtung sämtliche Formen von Gewalt zu verhindern. Wir schützen Kinder in mittlerer Reichweite vor:

- Körperlicher und seelischer Vernachlässigung
- Seelischen und körperlichen Misshandlungen
- Sexualisierter Gewalt
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

2.2. Rechtliche Grundlagen im Bereich der Kinderrechte

Bei uns sollen alle Kinder als Persönlichkeit ernst genommen und respektiert werden. Sie werden ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend einbezogen und dürfen mitentscheiden.

Im Rahmen der Betriebserlaubnis verpflichtet sich die Kindertageseinrichtung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ein Konzept zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten und umzusetzen.

Durch die gesetzliche Neuregelung sind für die Träger in diesem Paragraphen weitere Verpflichtungen in Kraft getreten:

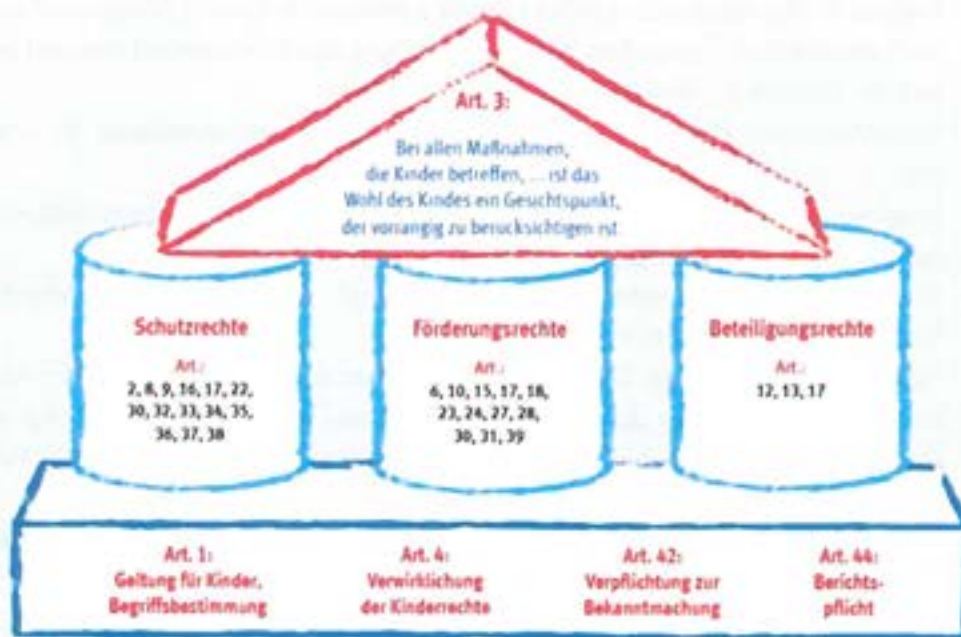
- Abläufe zu Beschwerden (innerhalb und außerhalb der Einrichtung)
- Vorhalten von Instrumenten der Selbstvertretung und Beteiligung

In unserer Einrichtung werden die Inhalte des Schutzkonzeptes ersichtlich und in der Praxis umgesetzt.

Die Rechte der Kinder sind auf verschiedenen Ebenen festgehalten. So hat jedes Kind gem. § 1631 Abs.2 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Besonders hervorzuheben sind hier die verfassten Kinderrechte der UN. Sie lassen sich in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte unterteilen. Die nachfolgenden Artikel werden in unserer Einrichtung besonders beachtet:

- Artikel 2 (Recht auf Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung)
- Artikel 3 (Berücksichtigung des Kindeswohls)
- Artikel 6 (Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung)
- Artikel 12 (Recht auf Meinung und Beteiligung)

DAS GEBÄUDE DER KINDERRECHTE



2.3. Pädagogisches Handeln mit dem Hintergrund der Kinderrechte

In unsere Arbeit gehört die Thematik Kinderrechte fest hinein. Unsere Einrichtung orientiert sich in der Umsetzung der Kinderrechte an der Arbeitshilfe des Caritasverbandes.

Grundsätzlich gilt in unserer Einrichtung, dass alle Kinder die gleichen Rechte besitzen. Alle Rechte sind gleich wichtig für uns und die Kinder müssen sich diese nicht verdienen, sie stehen ihnen zu. Wir als Erwachsene sind in der Pflicht und haben die Verantwortung dafür, dass die Kinderrechte umgesetzt werden. Die Umsetzung der Kinderrechte erfolgt im Lebensraum unserer Einrichtung und bei unserem Einsatz für die Kinder nach außen.

3. Beteiligungsformen in unserer Kindertageseinrichtung

Alle Bereiche, die die Kinder in der Kita betreffen, dürfen auch von ihnen mitgestaltet werden. Wenn es um das Treffen von Entscheidungen geht, wird abgestimmt, zum Beispiel über ein Mehrheitsverfahren oder Konsens.

In folgenden Situationen können die Kinder konkret mitbestimmen:

- Freispiel im Gruppenraum oder Außenspielbereich: der Spielort, die Spielzeit, die Spielregeln, die Spielpartner und die Spielmaterialien sind von den Kindern, dem Tagesablauf entsprechend, wählbar.
- Mittagessen: Bei der vorherigen Speisenauswahl werden die Kinder mit einbezogen. In den Kindergartengruppen stehen die Lebensmittel in Glasschalen auf dem Tisch.

- Die Menge und die Wahl des Essens liegt bei den Kindern. In der kleinen Gruppe werden die Kinder bei Bedarf gefragt. Über die Menge entscheiden Sie selbst.
- Frühstück: Die Kinder der großen Gruppe entscheiden über die Menge und Auswahl der Lebensmittel. Sie wirken bei der Bestellung der Lebensmittel mit und bereiten sich ihr Frühstück selbständig zu.
 - Vespermahlzeit: Die Kinder können in einem Zeitfenster auswählen ob, wann und wieviel sie essen wollen.
 - Hygiene: Die Kinder suchen sich ihre Toilette selbst aus und entscheiden, wann sie auf die Toilette gehen wollen.
 - Musikschule: Die Kinder dürfen entscheiden, ob Sie an dem Angebot der Musikschule teilnehmen möchten.
 - Pädagogische Angebote: Die Kinder beeinflussen die Themenauswahl der Angebote und Projekte mit. Über den situativen Ansatz und über direkte Vorschläge werden die Themen der Kinder mit einbezogen. Die aktive Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig.
 - Weiteres: Beteiligung an der Auswahl von neuen Spielmaterialien. Mitgestaltung des Gruppenraumes.

4. Unser Leitbild und unser Bild vom Kind

Wir wollen für unsere Kinder einen Lebens- und Lernort bieten, der für alle offen ist. Dabei spielt ihre Kulturzugehörigkeit, ihre Nationalität, ihre religiöse Zugehörigkeit oder ihre soziale Herkunft für uns keine Rolle. Wir verstehen uns als Lebens- und Lernort für alle Kinder, um den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung bestmöglich umsetzen zu können. Als Kindertageseinrichtung der katholischen Kirche übernehmen wir ebenso die Verantwortung für die Familien der Kinder. Wir wollen gemeinsam die Mitgestalter unserer Gesellschaft sein. Durch unsere Werte- und Normenvermittlung prägen wir die Menschen, die hier leben, lernen und arbeiten: Kinder, Eltern sowie engagierte und kompetente Fachkräfte.

Die Umsetzung der Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir als einen verbindlichen Auftrag. Nach ihnen richten wir uns bei der Konzeption unserer Arbeit wie auch in der Praxis. Maßgebend für unsere Arbeit sind die für Kindertageseinrichtungen geltenden Gesetze auf Bundes- und Landesebene.

Für unsere Erziehungs- und Bildungsarbeit stellt das Bildungsprogramm des Landes eine normative Bezugsgröße dar.

Jedes Kind ist einzigartig und verdient in seiner Würde und mit seinen Rechten und Pflichten unseren besonderen Schutz sowie eine individuelle Begleitung und Förderung. Dieses Bild vom Kind, das auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes jedes Kind als Geschöpf Gottes betrachtet, hat für uns als katholische Einrichtung besondere Bedeutung, die wir ausdrücklich anerkennen.

5. Persönliche Eignung unserer hauptamtlichen MitarbeiterInnen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Kirchengemeinde sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen. In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Kirchengemeinde Sankt Johannes Bosco eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarrei größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern wahren.

5.1. Aus- und Fortbildung

Entsprechend den Vorgaben der Rahmenordnung Prävention des Bistums Magdeburg und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult.² Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

5.2. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen reichen aller fünf Jahre erneut (neue MitarbeiterInnen erstmals) ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) in der Personalstelle des Bischöflichen Ordinariats ein. Dieses wird durch eine unabhängige Person (im Justizzentrum) eingesehen, der Inhalt dokumentiert und das EFZ an seine/n Besitzer/-in zurückgegeben.

Von den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kindertagesstätte (zurzeit keine benannte Person) müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen.

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang Anlage 1) eingefordert.

² Fortbildung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

6. Prävention

Wie beugen wir Kindeswohlgefährdungen in unserer Einrichtung vor?

Potenzialanalyse

Unsere Einrichtung hält seit 13.02.2020 ein institutionelles Schutzkonzept vor. Dieses wurde entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Bistums Magdeburg erstellt. Alle Einrichtungen, Dienst und Kirchengemeinden sind verpflichtet ein solches Konzept zu erstellen. In unserem institutionellen Schutzkonzept sind Handlungsabläufe und Schutzmaßnahmen zum Wohle der Kinder beschrieben und festgelegt. Die Handlungsabläufe, Maßnahmepläne und Ansprechpartner*innen sind in der Broschüre „Augen auf – hinsehen und schützen“ detailliert und verbindlich für alle Akteure im Dienst des Bistums geregelt. (Magdeburg, 2020)

Es ist unser Auftrag Minderjährigen Schutz und Hilfe zu bieten. Dieser Schutz umfasst alle Arten von Gewalt.

7. Grenzverletzung/ Grenzüberschreitung/Übergriff/Gewalthandlung

Grenzverletzung:

- unabsichtlich, versehentlich, unsensibel

Grenzüberschreitende Umgangsweisen in Institutionen

- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende, sexistische, rassistische Bemerkungen)
- einmalige/seltene Missachtung der Generationengrenze (z.B. sexualisiertes Verhalten von Jugendlichen im Kontakt mit diesen zulassen und mit ihnen „flirten“, Kinder mit besonderen Kosenamen ansprechen „Schatz“, „Liebste“, „Süße/r“)

Übergriff

- nicht zufällig, sondern gewollt, zeigt unzureichenden Respekt

Strafrechtlich relevante Gewalthandlung

- Absicht, strafbar – deutliche Gewaltanwendung

8. Die Risikoanalyse

In unserem Haus werden bis zu 66 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren (Schuleintritt), in einer Krippengruppe sowie zwei Kindergartengruppen betreut.

Es arbeiten 9 pädagogische Fachkräfte (Leiterin einbezogen) sowie nach Finanzierungslage ein/e FSJler/-in in unserer Einrichtung. Pro Gruppe sind 2 bis 3 Fachkräfte für die Kinder verantwortlich. Im technischen Bereich arbeitet eine fest angestellte Mitarbeiterin.

In unserem Kindergartenalltag gibt es verschiedene Situationen mit Kindern, in denen es zu Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende kommen könnte. Grenzüberschreitungen werden verstärkt durch personelle Engpässe (Krankheit, Fortbildung, Urlaub etc.) und dadurch bedingte Überforderung, Reizbarkeit und Ungeduld des Personals ausgelöst. So kann z.B. die laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft von Kindern als grenzverletzend empfunden werden.

In diesen Situationen könnte es schnell zu Grenzverletzungen kommen:

Im Krippenbereich sind das beispielsweise:

- An- und Ausziehsituation
- Essenzeiten
- Schlafzeiten
- Kuscheleinheiten
- Spieleinheiten in der Puppenecke, beim Butzenbau und unter der Hochebene (Rückzugsmöglichkeiten mit eingeschränkter Einsehbarkeit)
- Risiko: 1:1 Situationen
 - Wickelsituation
 - Aufenthalt von Erwachsenen (Erzieher/innen) im Gruppen/-Schlafraum mit einzelnen Kindern
 - Freispielzeit/ Spielplatzbenutzung, Bedürfnis der Toilettenbenutzung – ein Erwachsener (Erzieher/in) als Begleitung

Im Kindergartenbereich sind das beispielsweise:

- Umziehsituationen
- Eventuelle Wickel- und Toilettensituation
- Essenzeiten
- Angebotszeiten
- Spieleinheiten beim Butzenbau und unter der Hochebene (Rückzugsmöglichkeiten mit eingeschränkter Einsehbarkeit)
- Schlafsituation (schlecht einsehbare Bereiche)
- Risiko: 1:1 Situationen
 - Aufenthalt von Erwachsenen (Erzieher/innen) im Waschraum mit einzelnen Kindern

- Freispielzeit/ Spielplatzbenutzung, Bedürfnis der Toilettenbenutzung – ein Erwachsener (Erzieher/in) als Begleitung

Räumlich*Krippenbereich – Erdgeschoss*

Gefährdungsbereich	Schutzmaßnahmen
Schlafräum, Wickeltisch	Kinder sind nicht ohne Aufsicht im Schlafbereich oder in Wickelsituation allein zu lassen
Küchenbereich	Zutritt für Kinder nur in Begleitung pädagogischer Fachkraft
Büro, elektronische Geräte	Mitarbeiter verschließen die Tür, Zutritt für Kinder nur in Begleitung pädagogischer Fachkraft

Zeitlich*Stressbelastete Situationen*

Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahmen
Erzieheraustausch/ Vertretung durch Krankheit, Urlaub, Weiterbildung Daraus folgt: Bedürfnisse der Kinder werden nicht erkannt (Bezugserzieherin fehlt)	Anpassung des Personalschlüssels, frühzeitige Dienstplangestaltung Bedürfnisse aller Kinder beachten und erkennen
Viele zu betreuende Kinder in den Randzeiten, Überlastung der pädagogischen Fachkraft Kinder haben keine Bezugsperson, mangelnde Übergabe von Informationen an Eltern	Abdeckung der Randzeiten durch gruppenübergreifenden Personaleinsatz gruppeninterne Informationen einsehbar machen, kollegiale Rücksichtnahme, Austausch über Besonderheiten vor Dienstschluss

Schlüsselsituationen*Essen*

Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Kind muss essen- Machteinfluss der pädagogischen Fachkraft	Kind entscheidet selbst was und wieviel es isst – wir bieten alles an
Getränke nach festen Zeiten, Zuteilung	Getränke sind jederzeit zugänglich, Trinkbrunnen, bedarfsgerechte Trinkpausen

Schlafen

Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Alle Kinder sollen schlafen	Ruhezeiten werden eingehalten, kein Kind wird zum Schlafen gezwungen,
Toilettengang	sind zu jeder Zeit möglich, kein „anhalten“, pädagogische Fachkraft ist in der Nähe für Hilfe
individuelle Einschlafrituale	Rituale erkennen und akzeptieren (Nuckel, Hand halten – Nähe und Distanz beachten)

Waschraum /Toilettengang

Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahmen
Toilette wird zugewiesen durch pädagogische Fachkraft, Intimsphäre der Kinder wird nicht eingehalten	Kinder suchen selbst Toilette aus, Toilettenkabinen
Toilettenzeiten, Töpfchen	Kinder entscheiden selbst, wann sie zur Toilette gehen, nicht bis zum „Erfolg“ auf Töpfchen sitzen lassen
Bloßstellen des Kindes bei Einnässen, Einkoten, Verunreinigen der Toilette	Behutsamer Umgang mit dem Kind, Intimsphäre beachten

Garderobe

Gefährdungsmomente	Schutzmaßnahmen
Platzmangel, beengte Situation	Ausweichmöglichkeiten schaffen, Konfliktsituationen schnell erkennen und verhindern pädagogischen Fachkraft ist mit in der Garderobe

*Personenbezogen**Team*

Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahmen
Ausübung von Macht – allein arbeiten in der Kindergruppe	Zu den Stoßzeiten zu zweit in der Gruppe arbeiten, andere pädagogischen Fachkraft in der Nähe

Unterschiedliche Erziehungsstile	Gemeinsame Verhaltensregeln, gemeinsame Kompromisse – kein „Überstimmen“
Angespanntes Teamklima	Offene und achtsame Konfliktkultur, kollegiale Beratung, Supervision

Kinder

Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahmen
Mobbing, Grenzverletzung untereinander	Aufsichtspflicht des Personals, gemeinsame Regeln, Partizipation der Kinder, Beschwerdewege für Kinder, Sprechzeit bei der Leitung
Zusammentreffen verschiedener Altersgruppen	Besondere Achtsamkeit auf risikobelastete Faktoren, Grenzverletzungen vorbeugen

Familie

Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahmen
Gewalt durch Eltern / Familienangehörige	Wahrnehmen, Dokumentieren, bei Bedarf Eingreifen (keine Gewalt dulden) Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft Teamgespräche
Anzeichen für Vernachlässigung: fehlendes Frühstück, Vesper, unzureichende Kleidung, Mangel an Windeln	Gespräch suchen, Hilfe anbieten (Anträge)

Externe

Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahmen
Musikschule, Frühförderung	Räume sind vom Personal jederzeit zu betreten, einsehbar
Praktikant*innen bei Übernahme päd. Aufgaben	Belehrungen bei längerem Praktikum, Selbstverpflichtungserklärung
Fotografieren der Kinder	Fotoverbot, nur pädagogisches Personal fotografiert mit Kitaeigenen Geräten

Wo es Grenzen gibt, gibt es auch Überschreitungen

Grenzverletzungen können im pädagogischen Alltag schnell auftreten. Sie werden dann als fachliche und/oder persönliche Verfehlungen der Mitarbeitenden benannt. Jeder Mensch (Kind) setzt andere Maßstäbe, wenn es um solche Verletzungen geht. Daher müssen wir als Fachkräfte sensibel im Umgang mit Kindern sein, ihnen wertschätzend begegnen und dürfen sie zu keinem Zeitpunkt beschämen.

Aber auch Kinder können unabsichtlich Grenzverletzungen begehen. Grund kann ein Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung sein. Damit es in unserer Einrichtung zu keiner Grenzverletzung kommt, haben wir zur Orientierung für alle gleichermaßen geltende Regeln festgelegt.

Diese Wertevorstellungen bzw. Regeln müssen immer wieder mit den Kindern neu abgestimmt werden.

9. Verfahrensablauf bei grenzverletzendem Verhalten durch pädagogische Fachkräfte

Sollte es in unserer Einrichtung zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt kommen, gilt es nach der Verdachtsklärung zu intervenieren. Welche Konsequenzen bei Fehlverhalten notwendig sind, hängt von der Intensität des Fehlverhaltens ab. Für die Einschätzung der Grenzverletzung wird die Verhaltensampel genutzt.

Folgende Stufen der Intervention werden dafür genutzt. Alle Vorgänge werden dokumentiert:

- Kollegiales Gespräch
- Reflexionsgespräch im Team (Reflexion mit Kinderschutzfachkraft)
- Gespräch mit Leitung
- Information der Eltern
- Inanspruchnahme von Fachberatung
- Information an den Träger
- Gespräch mit Träger, Angebot der Hinzuziehung der MAV
- Meldung nach § 47 SGB VIII
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (Dienstanweisung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

11. Der Verhaltenskodex

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir einen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden in unserer Kindertagesstätte erarbeitet und festgelegt.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Tagesaktionen und Ausflügen

11.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln sind:

- Einzelgespräche, Lernangebote usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Wenn ein Kind einzeln betreut wird (Sprachförderung, Frühförderung ...) muss dies immer in den vorgesehenen, für die anderen Mitarbeitenden zugänglichen Räumen stattfinden. Die Räume dürfen nicht abgeschlossen werden, Vorab werden immer die Mitarbeitenden informiert: „Ich gehe jetzt mit ... in den Nebenraum“. Die Kontrolle und Verantwortung für die Einzelförderung liegt immer bei der Leitung/Gruppenleitung.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen. Das „NEIN“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

11.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln sind:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Kindern, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Wir setzen klare Regeln beim Umgang mit Körperkontakt, z.B. Hosen bleiben beim Spielen an, es wird nichts gemacht was der andere nicht möchte, NEIN-Sagen ist erlaubt und wird auch befolgt. Wir verdeutlichen den Kindern Grenzen beim Körperkontakt und erklären ihnen, was nicht in die Kita gehört.
- Bei einer 1:1 Betreuung, z.B. beim Wickeln oder beim Toilettengang, beziehen wir die Kinder in die Entscheidung mit ein, z.B. wer den Toilettengang begleiten soll, achten auf eine offene und transparente, unter Einhaltung der Intimsphäre, jederzeit zugängliche Situation und erklären den Kindern währenddessen, was wir machen.
- Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in unserer Einrichtung!
- In unserer Kita führen FSJler und Praktikanten im berufspraktischen Jahr (Anerkennungspraktikanten) nach einiger Zeit ein begleitetes Wickeln durch.
- Der Austausch von Küssen und Zärtlichkeiten zwischen ErzieherInnen und Kindern und umgekehrt ist untersagt. Bei spontanen emotionalen Handlungen seitens der Kinder wird ihnen erklärt, dass diese nur im Familienkreis stattfinden.
- Wenn bei einem Kind eine Zecke entdeckt wird, werden die Eltern informiert. Bei Zustimmung der Eltern wird die Zecke durch eine/n Erzieher/in entfernt.
- Bei entsprechenden Temperaturen im Frühjahr und Sommer sollen alle Kinder, während der Bade- oder Planschsituation bekleidet sein. Einblicke von außen werden dadurch nicht gewährt.

11.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln sind:

- Unsere Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, nicht unter den Kindern, auch nicht unter den Mitarbeitenden.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Wenn Kinder Fragen zur Sexualität stellen, wird angemessen und kindgemäß geantwortet. Dabei wird genau hingehört und die MitarbeiterInnen beantworten nur die Frage, die das Kind gestellt hat. Da die Aufklärungsarbeit zu den Aufgaben der Eltern zählt, werden anschließend die Fragen an diese weitergegeben.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Es wird auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache geachtet.

11.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewalttätigen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich strafrechtlich verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Alle Eltern erteilen eine Foto-Einverständniserklärung bei Aufnahme ihres Kindes in unsere Einrichtung. Diese besagt, dass ihre Kinder fotografiert und diese Fotos verwendet werden dürfen, z.B. Foto-CD, Fotogalerie im Internet mit Passwortschutz und Zeitungsartikel. Öffentliche (Presse-) Termine werden im Vorfeld separat angekündigt und Einwände hierbei berücksichtigt. Sie werden ebenso darauf hingewiesen, dass sie die Zustimmung jederzeit widerrufen können. Hier gelten die Regeln des Datenschutzgesetzes.
Die MitarbeiterInnen unserer Einrichtung haben zu beachten, dass die Kinder nur mit der Kamera der Kita oder mit einem Tablet der Kita fotografiert werden dürfen. Private Handys, Kameras usw. dürfen nicht benutzt werden! Ausnahmen gelten für Feiern im

Kindergarten, bei denen Familienangehörige anwesend sind. Darauf wird auf Aushängen hingewiesen.

- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexualisiertes Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.

11.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln sind:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Offener Umgang mit Fragen zur Sexualität und Ernstnehmen der Kinder; je nach Frage oder Situation Einbeziehung von Fachliteratur; bei zu intimen Fragen Verweis auf die Eltern
- Natürliches zulassen; Doktorspiele unter Einhaltung von klaren Regeln (siehe Angemessenheit von Körperkontakt); Situation im Blick behalten und Einschreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung der Regeln; mit den Kindern über den Vorfall sprechen
- „Doktorspiele“ nur zwischen Kindern in ähnlichem Alter – Erwachsene nehmen nicht teil;
- Information an die Eltern über die Fragen zur Sexualität, die ihre Kinder stellen und über stattgefundene Doktorspiele, damit die Eltern wissen, was ihre Kinder beschäftigt

11.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln sind:

- Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Einrichtung vorgesehene Geburtstagsgeschenke und zu den Festtagen kleine Gruppengeschenke.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Die Vergabe von Geschenken ist immer transparent. Geschenke können im Team angesprochen und reflektiert werden, sobald einer im Team eine unpassende Vergabe feststellt.
- Aufmerksamkeiten sind unter bestimmten Bedingungen zulässig (Eltern – Mitarbeiter/in sowie Mitarbeiter/in – Eltern). Grundsätzlich soll die Aufmerksamkeit ein materialisierter Dank sein, die freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit der Aufmerksamkeit zu achten.
- Größere Spenden sollen an den Förderverein gehen.

11.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den „Bestraften“ auch plausibel sind.

Verhaltensregeln sind:

- Konsequenzen werden dem Regelverstoß angepasst, z.B. ein Kind kippt den Sand aus, dann ist die Konsequenz, dass es diesen Sand wieder auflegt. Sie müssen nachvollziehbar und dem Entwicklungsstand und dem Regelbruch angemessen sein. Konsequenzen sollen zeitnah und transparent geschehen. Es ist wichtig, dass abgesprochene Regeln für alle gelten. Wenn Regeln geändert werden, wird dies an alle kommuniziert.
- Die Regeln in den Gruppen bzw. in der Einrichtung sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (z.B. wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen etc.).
- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht, ggf. von den Kindern allein.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en oder deren Eltern in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

11.8. Verhalten vor und während Tagesaktionen und Ausflügen

In unserer Einrichtung werden nur Tagesausflüge unternommen. Mehrtägige Fahrten mit Übernachtung finden nicht statt.

Verhaltensregeln sind:

- Tagesaktionen und Ausflüge werden im Vorfeld bei den Eltern angekündigt.
- Bei spontanen Aktionen, z.B. Besuch der Eisdielen oder des Spielplatzes werden die Eltern im Nachhinein informiert.
- Es werden klare Regeln mit den Kindern abgesprochen. Für ausreichend Aufsichtspersonal ist gesorgt.
- Die Einrichtungsleitung muss zu eventuellen Ausflügen zustimmen und die örtlichen Gegebenheiten müssen den Begleitpersonen bekannt sein.

11.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

In unserer Pfarrei gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene Beschwerden und Kritik vorzutragen. Es ist sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

Einer dieser konkreten Beschwerde- und Meldewege wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert (siehe auch Broschüre: „Augen auf - Hinsehen und schützen“ Seite 10-12).

12. Beratung - und Beschwerdewege

Die Einführung formaler und strukturell verankerter Partizipations- und Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Schritt. Das Beschwerdesystem unserer Kita ist in der Konzeption verankert. Es ist Teil des QM- Systems der katholischen Kindertagesstätten. Alle Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte Sankt Agnes sind in einer Fortbildung zum Beschwerdemanagement geschult worden.

In konfliktreichen Situationen kommunizieren wir respektvoll mit den Kindern. Wir wollen unsere Kinder unterstützen, damit sie sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern, Meinung frei zu äußern, zu vertreten und dafür einzustehen. „Sich beschweren“ zur Selbstverständlichkeit zu machen kann Kinder vor Übergriffen schützen.

Wir wissen um die Bedeutung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Nutzung formeller Beschwerdeverfahren einnehmen. Die persönliche Haltung der Mitarbeitenden gegenüber der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und ihr

Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Kinder und Jugendliche ermutigt oder gebremst fühlen Beschwerden vorzubringen.

Kinder sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Kita angewiesen. Nur wenn diese die Kinder aktiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können unsere Kinder die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen.

Wir wissen auch, dass Kinder im Kitaalltag oft informelle Wege nutzen, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und sie äußern ihre Beschwerden nicht immer eindeutig und direkt. Dies kann durch das Zeigen von Gefühlen, Mimik und Gestik aber auch durch eine Verweigerung erkennbar werden. Dabei müssen sie sich sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Die Kinder wenden sich bei Beschwerden in der Regel an eine Person ihres Vertrauens, wenn sie Anliegen und Nöte haben und sich besprechen wollen. Das können die Fachkräfte aus der eigenen Gruppe sein oder jede andere Fachkraft aus der Einrichtung. Diese Person des Vertrauens steht den Mädchen und Jungen im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist sozusagen die erste, entscheidende Beschwerdestelle.

Es gibt für die Mädchen und Jungen ebenso die Möglichkeit, sich direkt an die Einrichtungsleitung zu wenden. Sie ist in den Gruppen präsent und den Kindern bekannt, hat aber in der Regel eine größere Distanz und kann von außen einen Blick auf das Geschehen einnehmen.

Beschwerden, egal ob von Eltern, Kindern oder aus der Mitarbeiterschaft werden bei uns stets ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert. Sie haben das Recht, sich zu beschweren.

Eltern erfahren aus Elternabenden und Aushängen in der Kita, dass es die Möglichkeit gibt, sich zu beschweren. Eltern bekommen durch ein professionelles Beschwerdemanagement seitens der Mitarbeitenden ein Feedback. Grundsätzlich werden alle Beschwerden dokumentiert und führen zu einem klärenden Gespräch mit der Einrichtungsleitung oder der Mitarbeiter/-in.

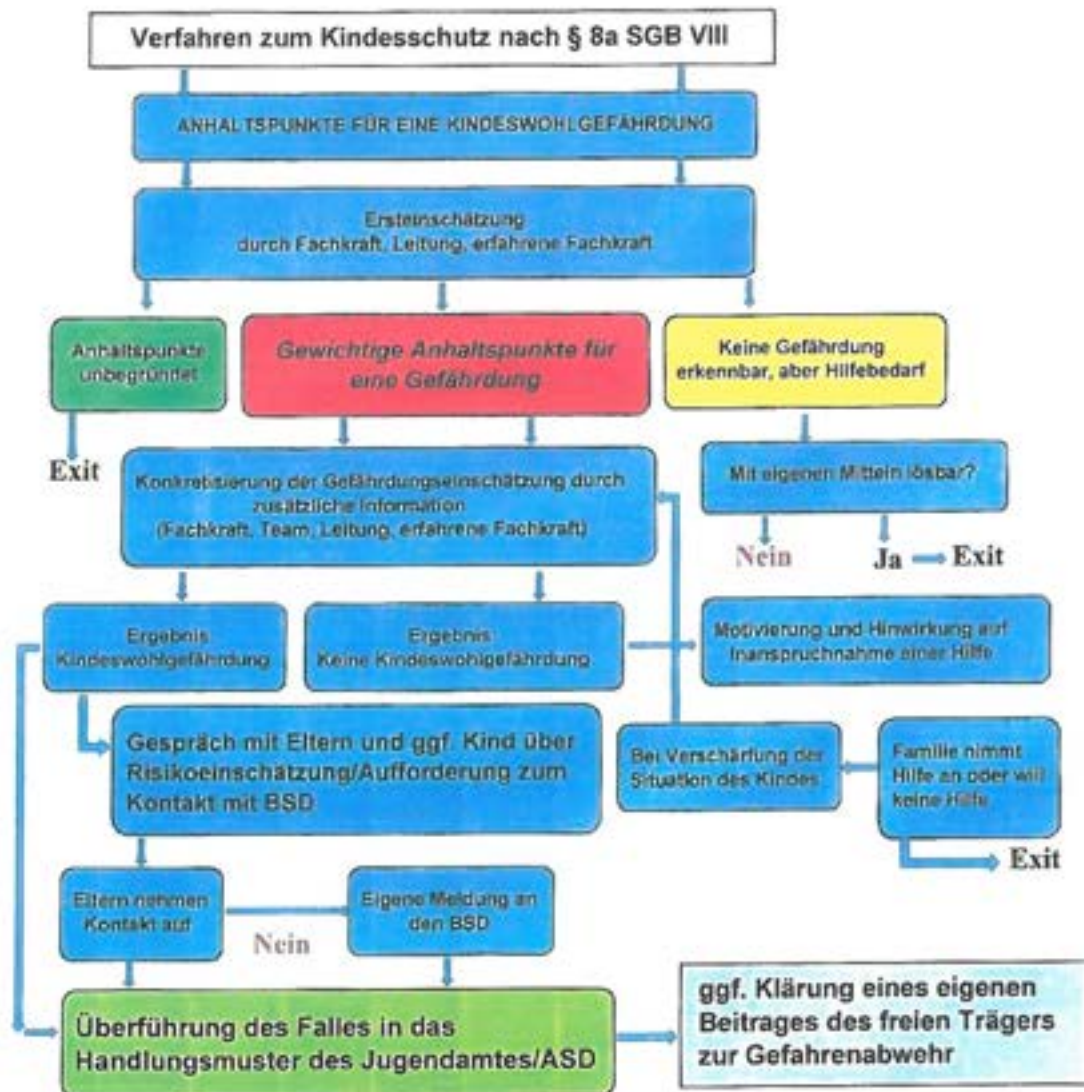
Für die Angestellten steht eine zuständige Vertretung aus dem Kirchenvorstand und der Pfarrer als Dienstgebender für Beschwerden zur Verfügung.

Ausgewählte Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, pädagogische Fachkräfte und Eltern im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können, finden Sie in der folgenden Tabelle:

Bischöflicher Beauftragter für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt	Dr. Nikolaus Särchen	Klinik Bosse Wittenberg Tel. 03491 476330
Bischöfliche Beauftragte zur Prävention von sexualisierter Gewalt	Lydia Schmitt	BOM Tel. 0391 5961-189
Träger der Einrichtung	Katholische Pfarrei Sankt Johannes Bosco	Prof. Dr. Clemens Dölken O.Praem. Tel. 0391 2528495
Trägervvertretung	Cathleen Freund	Arbeitsstelle für Kindertageseinrichtungen im BOM Tel:0391 5961-766
Leiter der Einrichtung	Julia Rypa	Kita Sankt Agnes Tel. 0391 2529111
Präventionsfachkraft	Annika Schmeier	Kita Sankt Agnes Tel. 0391 2529111
Kinderschutzfachkraft	Beatrix Teuber	Kita Sankt Agnes Tel. 0391 2529111

13. Intervention- Was tun bei Verdachtsfällen

Alle Schritte werden dokumentiert. Ebenfalls werden alle Angaben und Sachverhalte chronologisch verschriftlicht. Eine weitere Hilfe ist die Broschüre des Bistums Magdeburg „Augen auf – hinsehen und schützen“ mit Informationen zur Prävention (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Sie ist im Ordner Schutzkonzepte zu finden.



Auszug aus „Hinsehen und Schützen Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Prävention im Bistum Magdeburg, Seite 10“:

10. Was tun, wenn ... ?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe.

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und unguete Gefühle zur Sprache bringen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft), die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann

Weiterleiten!

Leitung einschalten!
Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen siehe Anhang ab Seite 15)

Begründete Vermutung gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Magdeburg mitteilen (Dr. Nikolaus Särchen, Kontaktdaten siehe Seite 13).
Aktuelle Fälle leitet dieser an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Auszug aus „Hinsehen und Schützen Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Prävention im Bistum Magdeburg, Seite 11“:

Was tun, wenn ...? 11

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
 Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!
 Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
 Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
 Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
 Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
 Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
 Keine logischen Erklärungen einfordern!
 Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
 Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“
 Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“ Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
 Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!
 Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft), die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen!
 Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
 [Regionale Kontaktadressen siehe Anhang ab Seite 15]

Begründete Vermutung gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Magdeburg mitteilen [Dr. Nikolaus Särchen, Kontaktdaten siehe Seite 13].
 Aktuelle Fälle leitet dieser an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Auszug aus „Hinsehen und Schützen Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Prävention im Bistum Magdeburg, Seite 12“:

12 Was tun, wenn ...?

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer/innen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Unter folgenden Rufnummern kann man sich beraten lassen und zusätzlich Hilfe holen:

Fachberatungsstellen in Sachsen-Anhalt:

Wildwasser Magdeburg e.V.

Ritterstrasse 1 | 39124 Magdeburg
Telefon **0391 2515417**
info@wildwasser-magdeburg.de
www.wildwasser-magdeburg.de

Wildwasser Halle e.V.

Große Steinstraße 61 | 62 | 06108 Halle
Telefon **0345 5230028**
wildwasser-halle@-online.de
www.wildwasser-halle.de

Wildwasser e.V. Dessau

Törtener Strasse 44 | 06842 Dessau
Telefon **0340 2206924** | Telefax 0371 35568-4
wildwasser-dessau@t-online.de
www.wildwasser-dessau.de

Miß-Mut e.V. Stendal

Bruchstr. 1 | 39576 Stendal
Telefon 03931 210221
miss-mut.stendal@web.de
www.miss-mut.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon 0800 2255530

Ökumenische Telefonseelsorge

**Telefon 0800 1110111 oder
0800 1110222**

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon 116111

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

**Bischöflicher Beauftragter für
die Prüfung von Vorwürfen
sexualisierter Gewalt**

Dr. Nikolaus Särchen
Klinik Bosse Wittenberg
Hans-Lufft-Straße 5
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon **03491 476-330**
Mobil 0163 7749-926
Telefax 03491 476222-331
N.Saerchen@alexianer.de

**Bischöfliche Beauftragte zur
Prävention von sexualisierter Gewalt**

Lydia Schmitt
M.-J.-Metzgerstr. 1
39104 Magdeburg

Telefon **0391 5961-189**
lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de

Beratungsstellen in Magdeburg:

Caritas-Beratungszentrum

Max-Josef-Metzger-Straße 1a | 39104 Magdeburg

Telefon **0391 5961188**

Jugend- und Sozialzentrum „Mutter Teresa“

Am Charlottentor 31 | 39114 Magdeburg

Telefon **0391 8185857**

erziehungsberatung@caritas-magdeburg-stadt.de

Interkulturelles Zentrum

Hans-Peter Schulze

Karl-Schmidt-Str. 5c | 39104 Magdeburg

Telefon **0391 52094-02**

Telefax 0391 52094-03

erziehungsberatung@caritas-magdeburg-stadt.de

Kinder- und Jugendnotdienst Magdeburg

Gerhart-Hauptmann-Str. 46a | 39108 Magdeburg

Telefon **0391 52094-02**

Telefax 0391 52094-03

Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 46a | 39108 Magdeburg

Telefon **0391 5037640**

Telefax 0391 5410767

jugendschutz@fip-media.de

www.servicestelle-jugendschutz.de

14. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes/ Gewaltschutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert.

Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes:

Magdeburg, 21.10.2024

Ort, Datum

A. Schiel

Unterschrift Präventionsfachkraft

J. Papp

Unterschrift Leitung

Monika Dörmann v. L.

Unterschrift Träger

Schulte

Unterschrift Elternvertreter

Erstellt am: 13.02.2020

Überarbeitet am: 13.10.2020

Überarbeitet am: 09.05.2022

Überarbeitet am: 23.09.2024